

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Erweiterung des Bebauungsplans  
Klingenwiesen - Dalkinger Straße, 3. Änderung vereinfacht"

Aufgrund BauGB i.d.F. vom 18.08.1997 sowie BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 und  
Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz i.d.F. vom 22.04.1993 wird in  
Ergänzung der Plänezeichnung folgendes festgesetzt:

### A BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

(§ 74 LBO i.d.F. vom 08.08.1995, sowie § 9 Abs.4 BauGB)

#### Dachaufbauten:

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei Dächern mit einer Neigung von  $\geq 30^\circ$  sind je Gebäude  
einheitliche Dachaufbauten wie folgt zulässig:  
Spitzgauben mit einer Neigung von  $\geq 35^\circ$  und Giebelgauben  
bei jeweils gleicher Dachdeckung wie die Hauptgebäude.  
Dachaufbauten mit Flachdach oder tonnenartig gewölbtem Dach, die  
mit Blech zu decken sind.  
Bei allen Dachaufbauten, außer Spitzgauben, sind nur senkrechte  
Seitenflächen zugelassen.

Die Dachaufbauten dürfen 2/3 der Hauslänge nicht überschreiten und  
müssen waagrecht gemessen vom Hausgrund der Traufseite mind.  
0,5 m und zum Hausgrund des Giebels mind. 2,0 m entfernt sein.

### B HINWEIS

#### Hinweis auf Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne

Von der Änderung betroffen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans  
"Erweiterung des Bebauungsplans Klingenwiesen - Dalkinger Straße"  
rechtsverbindlich seit 04. 08. 1967, mit  
"Änderung Klingenwiesen Flst. 588/1 (Hohenstufenstraße - Friedhofstraße)"  
rechtsverbindlich seit 08. 11. 1968.  
Von der Änderung ausgeschlossen ist der Bebauungsplan "Wolfgangsklinge  
Vereinfachte Änderung" rechtsverbindlich seit 26.01.1996.